

S a t z u n g

des Studentenwerks Augsburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung und die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden der Fachhochschule Neu-Ulm im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

Vom 11. April 2008

Auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Augsburg folgende Beitragssatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Augsburg und der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH über die Einführung eines Semestertickets an der Fachhochschule Neu-Ulm vom 7. April/1. Oktober 2004 erhebt das Studentenwerk Augsburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Fachhochschule Neu-Ulm immatrikulierten Studierenden. Erfolgt die Immatrikulation sowohl an der Fachhochschule Neu-Ulm als auch an einer Ulmer Hochschule, besteht nur dann beim Studentenwerk Augsburg Beitragspflicht, wenn die erste Immatrikulation an der Fachhochschule Neu-Ulm erfolgt.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf. Der Beitrag wird von der Fachhochschule Neu-Ulm für das Studentenwerk Augsburg erhoben.

§ 2 Beitragshöhe

Der zusätzliche Beitrag wird ab dem SS 2011 auf 22 €je Semester festgesetzt.

§ 3 Beitragsbefreiung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 4 Rückerstattung

Auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden:

1. Bis 30.09. bzw. 31.03. des vorangegangenen Semesters ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.
2. Nach Ablauf des 30.09 bzw. 31.03. kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Vorlesungsmonats (31.10. bzw. 30.04.) in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert worden sind und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzung sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 17. Verwaltungsrats des Studentenwerks Augsburg vom 12. Juli 2010.

Augsburg, den 28. Juli 2010

Nicolaus F. Kummer
Vorsitzender

Diese Satzung wurde am 2. August 2010 im Studentenwerk Augsburg und in der Hochschule Neu-Ulm niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2010 durch Anschlag im Studentenwerk Augsburg und in der Hochschule Neu-Ulm bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2010.